

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 198 - 199

Art. 4. und 7. Eine Wechselurkunde, auf welcher der
angebliche Aussteller mit dem Beisatze "als Bürge"
unterzeichnet erscheint, begründet keine
wechselmäßige Verbindlichkeit

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

sondern als Ausstellerin unterschrieben habe, steht entgegen, einerseits, daß in der Adresse auch sie als Bezogene benannt ist, und andererseits, daß der Wechsel, welcher an eigene Ordre des Ausstellers lautet, mit einem Indossamente der Geflagten nicht versehen ist. Die Berufung der Geflagten darauf, daß zur Zeit, als sie ihre Unterschrift dem Wechsel beifegte, die Unterschrift des Höfner sich noch nicht darauf befunden habe, und daß die Unterschrift des Letzteren nicht mit ihrer Einwilligung beigefügt worden sei, ist unentscheidend, weil der Wechsel durch Giro des Höfner an den Kläger Feldy geziehen ist, sich sohin in der Innehabung eines Dritten befindet, welcher in Ermangelung des Beweises des Gegentheils als redlicher Inhaber angesehen werden muß, gegen den redlichen Inhaber aber nach der Justizministerialverordnung vom 6. October 1853 die Einwendung, daß zur Zeit, als die Acceptation auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers noch gemangelt habe, und erst später ausgefüllt worden sei, nicht statt hat. Aber auch die Behauptung der Geflagten, daß zur Zeit, als sie ihren Namen auf den Wechsel schrieb, nur ihr Gatte auf demselben bezogen war, und daß die in der Adresse erscheinenden Worte „und Frau Binder“ erst später ohne ihr Wissen und ihren Willen beigefügt worden seien, kann nicht als entscheidend erkannt werden, denn nach Art. 81. der Wechselordnung trifft die wechselfähige Verpflichtung aus dem Accepte auch denjenigen, welcher, obgleich nicht selbst bezogen, doch das Accept mitunterzeichnet hat, und daß die Namensfertigung der Geflagten auf dem Klagewechsel eben nur als eine Mitfertigung des Acceptes ihres bezogenen Gatten angesehen werden könne, ergibt sich daraus, daß der Wechsel kein Merkmal ausweist, aus welchem die Geflagte als Ausstellerin zu erkennen wäre, vielmehr vermöge des Umstandes, daß der Wechsel nur ein Indossament des Höfner trägt, gerade nur dieser, auf der Vorderseite des Wechsels unterschriebene Höfner als Aussteller erkannt werden muß, zumal die Geflagte selbst gar nicht angibt, in welcher anderer Eigenschaft, als in jener des Ausstellers, Höfner seinen Namen auf der Vorderseite des Wechsels geschrieben haben soll.

Bz.

37.

Art. 4. und 7.

Eine Wechselurkunde, auf welcher der angebliche Aussteller mit dem Beifuge „als Bürge“ unterzeichnet erscheint, begründet keine wechselfähige Verbindlichkeit.

Entscheidung des Oesterr. obersten Gerichtshofes vom 5. December 1865, Z. 10190. (Gerichtshalle 1866 S. 315.)

Mathias Schweiger klagte wider Johann Keigl auf Zahlung der Wechselsumme von 200 fl. sammt Anhang. Der Klagewechsel war von keinem Aussteller unterschrieben, auf Marie Erner gezogen, und

rechts standen die Worte: „angenommen Marie Grner,“ links davon aber „Johann Keizl als Bürge.“ Auf der Rückseite ganz dicht am Rande befand sich nochmals diese Unterschrift. Der Wechsel wurde wegen Concurseß der Acceptantin protestirt, und hierauf wider Johann Keizl als Aussteller und Bürge eingeklagt.

Das Landesgericht in Linz als Handelsgericht hat zwar wider Johann Keizl als Giranten die Zahlungsaufgabe erlassen; jedoch über die Einwendungen des Beklagten den Zahlungsauftrag aufgehoben, und das Oberlandesgericht in Wien die Entscheidung bestätigt, weil aus einem Wechsel ohne Aussteller keine wechselfähige Verbindlichkeit entstehen könne, weil Kläger zwar behauptet habe, der Beklagte müsse als Aussteller angesehen werden, jedoch keine Thatfache angeführt habe, aus welcher hervorginge, daß Beklagter sich insbesondere als Aussteller benommen.

Der Kläger ergriff die außerordentliche Revision, allein der oberste Gerichtshof gab derselben keine Folge.

Gründe: Weder in der Aufhebung des vom Kläger wider den Beklagten erwirkten Zahlungsauftrages, noch in der Verurtheilung des Klägers zum Gerichtskostenersatz kann eine zur Abänderung gleichförmiger Urtheile berechtigende Gesetzwidrigkeit oder offenbare Ungerechtigkeit erkannt werden. Denn im Art. 4. Z. 5. der Wechselordnung ist die Unterschrift des Ausstellers als ein wesentliches Erforderniß eines gezogenen Wechsels bezeichnet, und nach Art. 7. der Wechselordnung entsteht aus einer Schrift, welcher eines dieser Erfordernisse mangelt, keine wechselfähige Verbindlichkeit, und die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) haben keine Wechselkraft, wonach also ganz richtig auch der auf dem mit der Unterschrift des Ausstellers nicht versehenen Klagewechsel befindlichen Bürgschaftserklärung des Beklagten kein Wechselrecht beigelegt wurde.

Die Behauptung des Klägers, es müsse angenommen werden, daß der Beklagte den Wechsel zugleich als Aussteller und Girant unterschrieben habe, stellt sich als ganz unstichhaltig dar, weil ja der Beklagte durch den Beisatz „als Bürge“ deutlich die Eigenschaft, in welcher allein er den Wechsel unterschreibe, bezeichnet hat. Der Beklagte hatte, um nicht selbst als Aussteller angesehen zu werden, gar nicht nöthig, seiner Unterschrift als Bürge noch insbesondere die Bemerkung beizufügen, daß er nur für den Fall der Unterschrift eines Ausstellers hafte; denn diese Bedingung versteht sich nach Art. 7. der Wechselordnung von selbst, und es war vielmehr zu prüfen, ob der Wechsel bereits mit allen wesentlichen Erfordernissen versehen sei. Wäre in Ermangelung der Unterschrift eines Ausstellers der unterschriebene Bürge als Aussteller zu betrachten, könnte nicht im Art. 7. der Wechselordnung dem Aval bei dem Mangel irgend eines wesentlichen, also auch des im Art. 4. Z. 5. der Wechselordnung bezeichneten Erfordernisses die Wechselkraft abgesprochen sein. Daß sich der Be-